

Allgemeine Betriebsanweisung
für Werkstätten und Ateliers der
Universität Kassel

– Werkstatt– und Atelierordnung –

Fachbereich / Einrichtung:.....

Institut / Fachgruppe:.....

gilt für Räume:.....

Verantwortlicher Werkstattleiter:

Telefon:.....

Stellvertretender Werkstattleiter:.....

Telefon:.....

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1	Deckblatt	1
2	Inhaltsverzeichnis	2
3	Geltungsbereich, Allgemeines	3
4	Verantwortlichkeit	4
5	Gefahren für Mensch und Umwelt	4
6	Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	5
7	Verhalten im Gefahrfall	9
8	Grundsätze der Erste Hilfe-Leistung	10
9	Sachgerechte Entsorgung	11
10	Inkrafttreten	12
Anhang:		
A 1	Besondere Regelungen für den Arbeitsbereich	12
	<i>Diese allgemeine Werkstatt- und Atelierordnung muss ggf. im Anhang A1 um Dokumente, die für den jeweiligen Werkstatttyp wie z. B. - Metall-, Holz-, Elektro-Werkstatt - spezifisch sind, ergänzt werden! Ansonsten bitte mit – Entfällt – kennzeichnen.</i>	
A 2	Notfall- und Alarmplan	12
A3	Mitgeltende Dokumente	12
	<i>Die mitgeltenden Dokumente zur Werkstatt- und Atelierordnung sind auf der Homepage „Arbeiten in der Werkstatt“ hinterlegt und als Download verfügbar.</i>	
A 4	Tabelle Sicherheitsbeauftragte/r, ErsthelferInnen, BrandschutzhelferInnen	13
A 5	Tabelle Verantwortliche Personen	14

3 Geltungsbereich, Allgemeines

Diese Allgemeinen Betriebsanweisung für Werkstätten- und Ateliers beschreibt die in einer Werkstatt / einem Atelier auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt, legt die allgemein erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln fest, gibt Hinweise auf besondere Gefährdungen und regelt den Umgang mit Gefahrstoffen.

Sie gilt als Betriebsanweisung gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und muss der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und GefStoffV Rechnung tragen.

Sie muss von der Werkstatt- bzw. Atelierleitung im **Anhang A 1** mit orts- und tätigkeitsbezogenen Hinweisen an die werkstatt- bzw. atelierspezifischen Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren der jeweiligen Werkstatt / des jeweiligen Ateliers angepasst, bzw. ergänzt werden. Je nach Werkstatttyp - Metall- Holz-, Elektro-Werkstatt etc. ergibt sich die Erfordernis für unterschiedliche Regelungen und Vorschriften.

Mitgeltende Dokumente, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Informationsschriften zu Tätigkeiten in Werkstätten / Ateliers sowie deren Quellennachweise sind auf der Homepage der Gruppe Arbeits- und Umweltschutz aufgeführt:
<http://www.uni-kassel.de/go/arbeit-werkstatt>

Neben dieser Allgemeinen Betriebsanweisung für Werkstätten und Ateliers sind weitere stoff-, arbeitsplatz-, maschinen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen und zu beachten. Insbesondere kann für spezielle Werkstatttypen, s.o., das Erstellen einer spezifischen Betriebsanweisung erforderlich sein.

Die Werkstatt- und Atelierordnung gilt verbindlich für alle Bediensteten und Studierenden der Universität Kassel, die in Werkstätten bzw. Ateliers arbeiten oder sich darin aufhalten sowie für Besucher.

Sie muss allen in Werkstätten bzw. Ateliers Tätigen bekannt sein, mit allen Anlagen in den Werkstätten bzw. Atelierräumen ausliegen und jederzeit einsehbar sein.

Die Anordnungen der mit der Leitung der Werkstätten bzw. Ateliers beauftragten Personen und des Gefahrstoff-Bevollmächtigten, sowie ggf. Hinweise der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Sicherheitsbeauftragten, schriftliche Weisungen, sowie Warntafeln, Verbotsschilder und Gebotsschilder sind zu beachten.

Das Arbeiten und der Aufenthalt im Werkstätten bzw. Ateliersbereich einschließlich deren Nebenräumen, z.B. Lager oder Messräume bedarf der Genehmigung der Werkstatt- bzw. Atelierleitung. Die Nutzungsabsichten sind mit der Werkstatt- bzw. Atelierleitung vor Beginn der Arbeit abzusprechen.

Die Werkstatt- und Atelierordnung soll im Rahmen der mindestens einmal jährlich durchzuführenden Unterweisung sowie bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen bzw. neuen Erkenntnissen (Unfälle, Beinahe-Unfälle, etc.) auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden.

Folgende Dokumente sind dauerhaft und deutlich sichtbar in Werkstätten bzw. Ateliers auszuhängen:

- das Deckblatt dieser Werkstatt- und Atelierordnung
- Teil A der Brandschutzordnung
- der an die jeweiligen Gegebenheiten angepasste Notfall- und Alarmplan (siehe Anhang A 2)

Informationen zu Arbeitssicherheit, Umgang mit Gefahrstoffen, Persönliche Schutzausrüstung etc. sowie die zugehörigen rechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Homepage der Gruppe Arbeits- und Umweltschutz. Bei Fragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

<http://www.uni-kassel.de/go/kontakt>

4 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für alle Aktivitäten in den Werkstätten bzw. Ateliers der Universität Kassel ist in der „Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel (AGU-Richtlinie)“ geregelt. Hiernach liegen die Pflichten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bei allen Personen mit Vorgesetzten- bzw. Leitungsfunktionen (Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/–dozenten, Leiter/innen von Einrichtungen, Abteilungen, Werkstätten oder Ateliers). Die Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Teilleitungsbereich und umfasst unter anderem auch die Veranlassung aller notwendigen Maßnahmen, wie z.B. das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen, Veranlassung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Durchführen von Unterweisungen etc.

Gemäß der vorerwähnten „AGU-Richtlinie“ ist bei zentralen Einrichtungen der Dekan, der Geschäftsführende Direktor oder der Leiter der Einrichtung verantwortlicher Werkstätten- bzw. Atelierleiter. Diese können stellvertretende Werkstätten bzw. Atelierleiter benennen. Werkstatt- bzw. Atelierleitung und Stellvertretung sind mit Namen und Telefon-Nummer auf dem Deckblatt dieser Werkstatt- und Atelierordnung einzutragen.

Die für die Werkstatt bzw. das Atelier verantwortliche Führungskraft kann einzelne Aufgaben oder „Aufgabenpakete“ schriftlich an geeignete fachkundige Beschäftigte übertragen. Eine Pflichtenübertragung kann sich bereits auch aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung verbleibt jedoch unabhängig von der erfolgten Delegation beim übertragenden Verantwortlichen.

Die Werkstätten- bzw. AteliermitarbeiterInnen tragen ebenfalls innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer persönlichen Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten Verantwortung. Sie sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der/des Werkstätten bzw. Ateliersverantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

Informationen zur Verantwortung im Arbeits- und Umweltschutz gibt es auf folgender Homepage:

<http://www.uni-kassel.de/go/agu-verantwortung>

5 Gefahren für Mensch und Umwelt

Je nach Art der Werkstatt bzw. des Ateliers können neben der Gefährdung durch mechanische, elektrische, physikalische, biologische, thermische sowie durch Gefahrstoffe, Brand und Explosionen Gefahren für die Nutzer entstehen.

Als Gefahrstoffe im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) gelten feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, einschließlich Mischungen und Lösungen (sog. Zubereitungen), wenn durch sie eine

- Explosions- und/oder Brandgefahr
- eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen
- eine Gefährdung der Umwelt

bewirkt werden kann. Die Aufnahme von Stoffen in den menschlichen Körper kann durch Einatmen, durch Resorption durch die Haut oder die Schleimhäute oder durch Verschlucken erfolgen. Sie können sensibilisierend bzw. toxisch wirken und Erkrankungen verursachen. Bei vielen in Werkstätten bzw. Ateliers üblichen Tätigkeiten können Stäube und Dämpfe entstehen, die bei Einwirkung auf den Menschen Erkrankungen verursachen können.

Bei unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Entsorgung können Gefahrstoffe in die Umwelt gelangen und Schäden verursachen.

Wer mit solchen Stoffen umgeht, muss über ihre Eigenschaften, Wirkungen, die zu treffenden Schutzmaßnahmen, Verhaltensweisen im Gefahrfall und mögliche Erste-Hilfe-Maßnahmen unterwiesen sein. Er muss darüber hinaus wissen, wie eine sachgerechte Entsorgung zu erfolgen hat.

6 Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Jeder Werkstatt- bzw. Ateliernutzer hat sich so zu verhalten, dass er sich selbst und andere nicht gefährdet!

6.1 Unterweisung

Vor Aufnahme der Tätigkeit in Werkstätten bzw. Ateliers hat die Leiterin / der Leiter oder ihre / seine Vertretung die Beschäftigten, Doktoranden, Studierenden, Praktikanten, Auszubildenden sowie Reinigungskräfte, MitarbeiterInnen der Hausmeisterei und Betriebstechniker ausführlich und sachbezogen über allgemeine und tätigkeitsbezogene Gefahren in der Werkstatt bzw. dem Atelier sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.

Die Unterweisung muss vor der erstmaligen Werkstatt- bzw. Ateliernutzung und dann mindestens einmal jährlich erfolgen.

Die Werkstatt- bzw. Atelierleitung muss dabei die NutzerInnen mit dem Inhalt dieser Werkstatt- und Atelierordnung (Allgemeine Betriebsanweisung), den Betriebsanweisungen für Maschinen und Tätigkeiten, Gefahrstoffe, der Brandschutzordnung der Universität Kassel sowie dem Notfall und Alarmplan vertraut machen.

Die Unterweisungen sind schriftlich und mit folgenden Angaben zu dokumentieren: Inhalt und Themen (Stichpunkte) sowie Zeitpunkt und Dauer der Unterweisung, Unterschrift der Unterwiesenen (Bestätigung) und Name des Unterweisenden.

6.2 Notfalleinrichtungen

Alle Beschäftigten und Studierenden müssen die Standorte der folgenden Notfalleinrichtungen kennen und über ihre Funktionen unterrichtet sein:

- Einrichtungen zur Ersten Hilfe wie Erste-Hilfe-Kästen, Verbandbuch, Defibrillatoren
- Notabsperreinrichtungen für Strom (Not-Aus-Schalter), Wasser und Gas. Nach einer Notabschaltung ist unverzüglich die Werkstatt bzw. Atelierleitung oder die/der Aufsichtsführende zu informieren.
- Mittel zur Brandbekämpfung wie Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke, Löschsand, Handfeuermelder
- Notausgänge, Fluchtwege, Sammelplätze
- Standort des Notfallsets für ausgelaufene Flüssigkeiten (Bindemittel, Metallschaufel, Besen, ggf. Schutzmaske)
- Spezielle Notfalleinrichtungen für besondere Arbeitsplätze wie z.B. Körper- und Augen-Notduschen

Alle Notfalleinrichtungen dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Sie sind gut erkennbar und frei zugänglich zu halten und dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

Feuerlöscher sind nach jeder Benutzung zu befüllen. Wenden Sie sich hierfür an den Servicedesk Gebäude, Tel. -7777.

Der Inhalt von Erste-Hilfe-Kästen ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen (siehe Liste Verantwortliche Personen in Anhang A 5).

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Der Selbstschließmechanismus darf nicht durch Keile o. Ä. blockiert werden.

Mängel und Schäden an Notfalleinrichtungen sind unverzüglich der Werkstatt- bzw. Atelierleitung zu melden.

Notfalleinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Körper-Notduschen, Augen-Notduschen und Sicherheitsschranke sind durch das Werkstatt- bzw. Atelierpersonal monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen (siehe Liste Verantwortliche Personen in Anhang A 5).

6.3 Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen sind gemäß den zugehörigen Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen zu verwenden und vor Inbetriebnahme durch eine Sichtprüfung auf äußere Schäden zu prüfen. Defekte oder beschädigte Geräte dürfen nicht mehr verwendet werden und sind der Werkstatt- bzw. Atelierleitung sofort zu melden.

Reparaturen an Maschinen und Elektrogeräten dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.

Schutzvorrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Schutzvorrichtungen sind z.B. Absaugungen für Stäube oder Schweißrauch, berührungssichere Verkleidungen an spannungsführenden Teilen, Abdeckungen von rotierenden Bauteilen.

Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nur nach Absprache mit der Werkstatt- bzw. Atelierleitung zulässig, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Die Maschine muss bei diesen Tätigkeiten gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert sein.

Eingriffe in die Strom-, Wasser- und Gasversorgung sowie entsprechende Reparaturen an Geräten sind ausschließlich durch hierzu befugte Personen mit den entsprechenden Fachkenntnissen zulässig.

Die Werkstatt- bzw. Atelierleitung hat die Einhaltung der Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen zu überwachen bzw. die Prüfungen zu veranlassen.

6.4 Umgang mit Gefahrstoffen

Eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen darf erst dann aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Generell ist zu prüfen, ob ein weniger gefährlicher Stoff für den Einsatzzweck geeignet ist.

Die ermittelten besonderen Gefahren (R-Sätze bzw. H-Sätze und EUH-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze bzw. P-Sätze) sind als Bestandteile dieser allgemeinen Werkstatt- und Atelierordnung verbindlich.

Das Einatmen von Stäuben und Dämpfen sowie der Kontakt von Gefahrstoffen mit Haut und Augen ist unbedingt zu vermeiden.

Für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz haben die BenutzerInnen selbst Sorge zu tragen. Die Reinigung der Werkbänke, Maschinen und sonstiger Einrichtungsgegenstände sowie die Entsorgung der bei der Arbeit entstehenden Abfallstoffe (Späne, Stäube, etc.) ist von den BenutzerInnen am Ende eines Arbeitsvorganges, -abschnittes, -tages selbst vorzunehmen. Verschüttete Flüssigkeiten (Öle, Fette, etc.) sind sofort aufzunehmen (Notfallset) und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Das Essen, Trinken und Rauchen in der Werkstatt bzw. dem Atelier ist untersagt. Lebensmittel dürfen nicht in der Werkstatt bzw. dem Atelier aufbewahrt werden.

Bei Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bedingt durch Alkohol, Drogen oder Medikamente ist das Arbeiten in Werkstatt bzw. Atelier sowie das Betreten des Werkstätten bzw. Ateliersbereichs untersagt.

6.5 Aufbewahrung, Lagerung, Transport von Gefahrstoffen

Alle Behältnisse in denen Gefahrstoffe in Werkstätten bzw. Ateliers aufbewahrt werden, müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Für den jeweiligen Arbeitsbereich einschließlich der Lagerräume ist ein Verzeichnis der vorhandenen und verwendeten Gefahrstoffe zu führen und auf den aktuellen Stand zu halten. Eine Möglichkeit hierfür ist an der Universität Kassel das **Gefahrstoffkatastersystem CLAKS**, mit dem alle in Werkstätten bzw. Ateliers vorhandenen Gefahrstoffe erfasst werden können. Die für die Kennzeichnung der Behältnisse mit Gefahrenpiktogrammen und Hinweisen erforderlichen Etiketten können mit CLAKS erzeugt werden. <http://www.uni-kassel.de/go/claks-info>

Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, gelagert oder aufbewahrt werden.

Gefahrstoffe dürfen nicht in Werkstätten bzw. Ateliers gelagert werden. Es darf dort nur die Menge an Gefahrstoffen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit notwendig ist. Insbesondere ist die in Werkstätten bzw. Ateliers vorhandene Menge an brennbarer Flüssigkeit auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60°C für den Handgebrauch dürfen nur in Behältnissen von max. 1 Liter Nennvolumen aufbewahrt werden. Die Gesamtmenge soll pro Werkstatt bzw. Atelier 10 Liter nicht überschreiten. Falls für den Fortgang der Arbeit größere Mengen unbedingt notwendig sind, sind diese in einem Sicherheitsschrank aufzubewahren.

Im Werkstätten bzw. Ateliers vorgehaltene Gefahrstoffe sind mindestens einmal jährlich auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbar gewordenen Gefahrstoffe sind sachgerecht zu entsorgen.

Der Transport von Gefahrstoffen und anderen Arbeitsmitteln hat mit den geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Gasflaschentransportwagen) zu erfolgen.

Giftige Stoffe sind unter Verschluss oder so aufzubewahren, dass nur Fachkundige oder deren Beauftragte Zugang haben. Die Werkstatt bzw. Atelierbeschäftigten sind vor der Benutzung auf die besonderen Gefahren der Stoffe hinzuweisen.

6.6 Druckgasflaschen:

Grundsätzlich sind möglichst kleine Flaschen zu verwenden. Ihre Anzahl ist auf die unbedingt erforderliche Menge zu beschränken.

Die Lagerung von Druckgasflaschen im Werkstätten bzw. Ateliers ist nicht gestattet.

Druckgasflaschen sind vor Ort mit einem Stahlbügel oder einer Kette gegen Umfallen zu sichern. Die Halterungen sollen im oberen Drittel der Flasche, nicht am Ventil greifen.

Druckgase sind den an den Arbeitsplätzen fest installierten Anschlussstellen zu entnehmen. Ist dies nicht möglich, dürfen Druckgasflaschen nur mit Genehmigung der Werkstatt- bzw. Atelierleitung aufgestellt werden.

Druckgasflaschen sind in wärmeisolierten Sicherheitsschränken unterzubringen bzw. nach Arbeitsschluss in das Lager zu bringen.

Druckgasflaschen sind nach Arbeitsschluss in das Lager / in wärmeisolierte Schränke zu bringen.

Druckgasflaschen dürfen nur mit speziellen Transportwagen und mit aufgeschraubter Ventilschutzkappe transportiert werden. Das Tragen der Flaschen ist verboten. Der Transport in Aufzügen zusammen mit Personen ist verboten.

Lassen sich Flaschenventile nicht mit der Hand öffnen, sind sie an das Lager / den Lieferanten zurückzugeben. Die Verwendung von Zangen oder sonstigen Werkzeugen ist verboten.

Kleidung nicht mit Pressluft oder Sauerstoff bzw. sonstigen unter Druck stehenden Gasen reinigen.

6.7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die für das jeweilige Arbeitsverfahren erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist zu tragen (Augen- und Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, etc.). Informationen hierzu können der jeweiligen Betriebsanweisung entnommen werden.

Es darf nur geeignetes Schuhwerk getragen werden (ggf. mit Zehenschutzkappe, durchtrittsichere Sohle).

Bei Arbeiten in Werkstätten bzw. Ateliers ist geeignete Arbeitskleidung zu tragen. Insbesondere bei Arbeiten an Maschinen ist auf eng anliegende Kleidung zu achten. Schmuckgegenstände (Ringe, Ketten) sind abzulegen und lange Haare sind mit geeigneten Mitteln zusammenzuhalten um ein gefahrungsfreies Arbeiten sicherzustellen.

Hautschutz, -reinigungs- und -pflegemittel sollen gemäß aushängendem Hautschutzplan verwendet werden.

6.8 Arbeitszeitregelungen, Verbot der Alleinarbeit

Das Arbeiten ist in der Regel nur bei gleichzeitigem Aufenthalt von mindestens zwei Personen in Werkstätten bzw. Ateliers bzw. nach Absprache bei Aufenthalt einer weiteren Person in unmittelbarer Nähe zulässig.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kann geprüft werden, ob aufgrund der Art der Tätigkeiten (keine oder geringfügige Gefährdung) oder durch zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen eine Alleinarbeit erlaubt werden kann. Kann eine Alleinarbeit nicht ausreichend abgesichert werden, darf diese nicht durchgeführt werden.

Auszubildende dürfen im Regelfall nur unter Aufsicht beschäftigt sein.

6.9 Mutterschutz, Jugendschutz

Die Weiterbeschäftigung werdender und stillender Mütter ist an der Universität Kassel nur nach Einzelfallbeurteilung (Gefährdungsbeurteilung) unter Einbeziehung der Gruppe VC - Arbeits- und Umweltschutz und ggf. unter Beteiligung der Betriebsärztin / des Betriebsarztes sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit möglich. Informationen siehe „Schema zum Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft“ unter: <http://www.uni-kassel.de/go/mutterschutz>

Für das Heben und Tragen, Arbeiten unter Zwangshaltungen und den Umgang mit Gefahrstoffen gelten für gebärfähige Frauen sowie für werdende und stillende Mütter Beschäftigungsverbote bzw. Beschäftigungsbeschränkungen. Von einer Schwangerschaft sollte daher die verantwortliche Werkstatt- bzw. Atelierleitung sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Jugendliche dürfen mit bestimmten Gefahrstoffen nur unter bestimmten Bedingungen sowie nur unter Aufsicht eines Fachkundigen umgehen (siehe Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG).

6.10 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für alle Beschäftigten besteht Anspruch auf Arbeitsmedizinische Vorsorge. Ob und in welchem Umfang Pflicht- oder Angebotsvorsorge durchzuführen ist, ergibt sich aus dem „Beurteilungsbogen für Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Ist gemäß dem Beurteilungsbogen eine **Pflichtvorsorge** erforderlich, können Beschäftigte nur dann an ihrem Arbeitsplatz arbeiten, wenn Sie ärztlich untersucht worden sind und eine entsprechende Bescheinigung der Betriebsärztin / des Betriebsarztes vorliegt. Ergibt sich aus dem Beurteilungsbogen eine **Angebotsvorsorge**, ist diese den Beschäftigten anzubieten. **Wunschvorsorge** ist bei entsprechenden Tätigkeiten in begründeten Fällen zu ermöglichen. Informationen unter: http://www.uni-kassel.de/go/arbeitsmedizinische_vorsorge

6.11 Werkstatt- bzw. atelierfremdes Personal

Reinigungskräfte dürfen nur tätig werden, wenn sie durch die Werkstatt- bzw. Atelierleitung oder hierzu befähigte Person eingewiesen und auf die Gefahren im Werkstatt- bzw. Ateliereich hingewiesen worden sind.

Die Unterweisungen sind in verständlicher Form und Sprache durchzuführen, hinreichend oft zu wiederholen und zu dokumentieren.

Werkstätten bzw. atelierspezifische Abfälle jeglicher Art dürfen nicht vom Reinigungspersonal entsorgt werden.

Handwerker sind über mögliche besondere Gefahren zu unterrichten und in ausreichendem Umfang zu beaufsichtigen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

7 Verhalten im Gefahrenfall

7.1 Allgemeines

- Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie überstürztes Handeln!
- Personenschutz geht vor Sachschutz.
- Gefährdete Personen warnen, ggf. zum Verlassen der Räume auffordern. Grundsätze der Erste-Hilfe-Leistung beachten. Arbeitsmaschinen ausschalten, Gas, Strom und ggf. Wasser abstellen (Kühlwasser bzw. Schutzgasversorgung ggf. weiterlaufen lassen).
- Notruf 112 und 2222 auslösen, falls erforderlich.
- Werkstatt- bzw. Atelierleitung und/oder eine andere verantwortliche Person benachrichtigen
- Schwere Unfälle sind von der Werkstatt- bzw. Atelierleitung oder den Hilfeleistenden nach der Alarmierung des Rettungsdienstes und der Feuerwehr per Notruf 112 umgehend telefonisch an Tel. 2222 (interner Notruf der Universität) zu melden (Anm.: Schwere Unfälle sind z.B. Brände oder das Freisetzen großer Mengen von Gefahrstoffen, Explosionen, das Bersten von Druckbehältern, das Versagen von Kranbauteilen).
- Nach schweren Unfällen dürfen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes und/oder der Polizei Veränderungen an der Unfallstelle nur vorgenommen werden, wenn Unfallverletzte vor weiteren Schäden zu schützen und größere Sachschäden zu verhindern sind.
- Spezifische Angaben in den Betriebsanweisungen heranziehen
- Bei Verletzungen, Unwohlsein oder Hautreaktionen ist der Rettungsdienst zu rufen und sofort ein Arzt aufzusuchen - auch wenn bereits Erste Hilfe geleistet worden ist (Durchgangsarzte siehe Notfall- und Alarmplan).
- Bei Unfällen mit Gefahrstoffen Information für den Rettungsdienst bzw. Arzt sicherstellen. Ggf. Angaben zu Gefahrstoffen aus dem Sicherheitsdatenblatt, der Einzelbetriebsanweisung oder dem Behälteretikett entnehmen und dem Rettungsdienst bzw. Arzt mitgeben.
- Hinweise für Erste-Hilfe-Maßnahmen siehe Kapitel 8.

7.2 Feuer:

Bei Ausbruch eines Brandes ist nach den in der [Brandschutzordnung der Universität Kassel](#) festgelegten Regelungen zu verfahren.

7.3 Austreten gefährlicher Gase:

Wenn möglich, Ventile schließen und/oder, wenn ohne Eigengefährdung möglich, für gute Durchlüftung sorgen. Bei brennbaren Gasen Zündquellen vermeiden, Elektroschalter nicht betätigen.

7.4 Auslaufen von gefährlichen Flüssigkeiten:

Flüssigkeiten durch geeignete Bindemittel (Notfallset) aufnehmen. Bindemittel und Notfallset werden in Raum bereitgehalten. Aufgenommene Flüssigkeiten der Entsorgung (siehe Kap. 9) zuführen.

7.5 Bei brennbaren Flüssigkeiten:

Zündquellen vermeiden, Elektroschalter nicht betätigen, für gründliche Durchlüftung sorgen, soweit ohne persönliche Gefährdung möglich. Mit geeigneten Saug- oder Bindemitteln aufnehmen (Notfallset), ins Freie bringen oder dicht schließende Sammelbehälter verwenden und Vorgesetzten informieren. Aufgenommene Flüssigkeiten der Entsorgung zuführen.

7.6 Bei ätzenden Flüssigkeiten:

Gut lüften, mit geeignetem Bindemittel aufnehmen und Vorgesetzten informieren. Der Entsorgung zuführen.

8 Grundsätze der Erste-Hilfe-Leistung

8.1 Allgemeines

- So schnell wie möglich einen Notruf unter 112 absetzen. Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten. Weitere Notrufnummern sowie Hinweise zu Ersthelfern und Erste-Hilfe-Material siehe Notfall- und Alarmplan.
- Personen aus dem Gefahrenbereich retten und an die frische Luft bringen. Dabei Eigenschutz beachten (Schutzhandschuhe, Atemschutz).
- Kleiderbrände mit Feuerlöscher oder - falls vorhanden – Körpernoteuschen löschen. Evtl. auch Einwickeln in Decken, nicht brennbarer Kleidung oder Rollen der betroffenen Person am Boden. Verbrennungen mit Wasser kühlen. Brandwunden keimfrei abdecken.
- Ausgebildete Ersthelfer zur Unterstützung heranziehen.
- Bei Kontamination mit Chemikalien: Benetzte Kleidung entfernen, notfalls bis auf die Haut ausziehen. Falls notwendig, Notdusche benutzen. Unverletzte Haut mit Wasser reinigen.
- Bei Augenverätzungen Augen von innen (Nasenzwiesel) nach außen bei gespreiztem Augenlid mindestens 10 Minuten oder länger mit Leitungswasser oder - falls vorhanden - mit einer mobilen Augendusche spülen. Augenarzt aufsuchen.
- Atmung und Kreislauf prüfen und überwachen.
- Bei Bewusstsein gegebenenfalls Schocklage durch Unterlegen von Gegenständen unter die Beine (Anhebung 20-30°) herstellen.
- Bei Bewusstlosigkeit und ausreichender Atmung in die stabile Seitenlage bringen, sonst Kopf überstrecken und bei einsetzender Atmung in die stabile Seitenlage bringen. Bei nicht vorhandener Atmung, Atemwege freimachen und freihalten. Mit Herz-Lungen-Wiederbelebung beginnen. Defibrillator holen lassen.
- Vorhandene Blutungen stillen, Verbände anlegen, dabei Einmalhandschuhe benutzen.
- Rettungsdienst (Krankenwagen und ggf. Notarzt) einweisen und zur verunfallten Person leiten. Verletzte Person bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes nicht alleine lassen.
- Information des Rettungsdienstes/Arztes sicherstellen.
- Alle Erste-Hilfe-Leistungen sind im Verbandbuch einzutragen. Nachdem der letzte Eintrag im Verbandbuch vorgenommen wurde, ist dieses noch 5 Jahre lang aufzubewahren.
- Bei weniger schwerwiegenden Verletzungen ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen (D-Ärzte siehe aushängenden Notfall- und Alarmplan).
- Jede Verletzung ist umgehend der Werkstatt- bzw. Atelierleitung zu melden
- Nach Stromunfällen ist immer ein Arzt aufzusuchen.

8.2 Unfallmeldung

Unfälle von Studierenden, die eine ärztliche Behandlung oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben, sind innerhalb von drei Tagen dem Studentenwerk, Tel. 804-2800, zu melden. Das Studentenwerk erstellt die Unfallanzeige und leitet diese an die Unfallkasse Hessen weiter.

Unfälle von Bediensteten, die eine ärztliche Behandlung oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben, sind innerhalb von drei Tagen mit einem Unfallanzeigenvordruck der Personalabteilung der Universität Kassel zu melden. Die Unfallanzeige muss nicht unterschrieben werden. Die Personalabteilung leitet die Unfallanzeige an die erforderlichen Stellen weiter (Unfallkasse, Gruppe VC, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, etc.). Unfallanzeigen für Tarifbeschäftigte bzw. Beamte im Intranet: <http://www.uni-kassel.de/go/unfallanzeige>

9 Sachgerechte Entsorgung

Die Abfälle sind entsprechend den Regelungen der jeweiligen Werkstatt nach Fraktionen getrennt zu sammeln und zu entsorgen (z. B. Metall- / Holzspäne, Altöle, Kühlschmierstoffe, Altpapier und -glas, Biomüll, Verpackungs- und Restmüll, etc.).

Gefährliche Abfallstoffe wie Öle, ölgetränkte Lappen, Kühlschmierstoffe, Lösemittel oder Farbreste sind in geeigneten, geschlossenen, eindeutig gekennzeichneten Behältern zu sammeln und über das Lager für Chemische Abfallstoffe zu entsorgen. Jede Anlieferung von gefährlichen Abfällen erfordert einen schriftlichen Entsorgungsantrag.

Ansprechpartnerin: Frau Ebert, Tel. 804-3812. Weitere Informationen und Antragsformulare finden Sie unter: <http://www.uni-kassel.de/go/entsorgung>

Gefahrstoffe bzw. gefährliche Abfallstoffe, s.o., dürfen in keinem Fall über das Abwasser oder den Hausmüll entsorgt werden. Sollten unbeabsichtigt Gefahrstoffe ins Abwasser gelangen, ist umgehend die Werkstatt- bzw. Atelierleitung sowie der Servicedesk Gebäude, Tel. 7777, zu informieren.

Folgendes ist von der Annahme durch das Lager für Chemische Abfallstoffe ausgeschlossen:

- Unbekannte oder nicht deklarierte Abfälle
- Explosivstoffe (Munition, Sprengstoffe o.ä.)
- radioaktiv kontaminierte Abfälle
- infektiöse Abfälle
- Feuerlöscher und Feuerlöschpulver
- Gasflaschen

Mit Gefahrstoffen verunreinigter Glasbruch ist unter Verwendung der entsprechenden Abfallbehälter von den Mitarbeitern selbständig wie gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Die Mengen der verwendeten und gelagerten Gefahrstoffe wie Schmierstoffe, Lösemittel, Farben, Klebstoffe etc. sind auf das kleinstmögliche Maß einzuschränken. Es gilt der Grundsatz „Verwertung vor Entsorgung“.

10 Inkrafttreten

Diese Werkstatt- und Atelierordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Kassel, im Januar 2015

UNIVERSITÄT KASSEL

- DER PRÄSIDENT -

gezeichnet 22.01.2016

(Prof. Dr. Reiner Finkeldey)

Anhang

Anhang A 1 **Besondere Regelungen für den Arbeitsbereich**

Diese allgemeine Werkstatt- und Atelierordnung muss ggf. im Anhang A1 um Dokumente, die für den jeweiligen Werkstatttyp wie z. B. Metall-, Holz-, Elektro-Werkstatt- spezifisch sind, ergänzt werden! Ansonsten bitte mit – Entfällt – kennzeichnen.

Anhang A 2 **Notfall- und Alarmplan**

Formulare auf der Homepage der Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz:
www.uni-kassel.de/go/notfallorganisation

Anhang A 3 **Mitgeltende Dokumente**

Die folgenden mitgeltenden Dokumente zur Werkstatt- und Atelierordnung sind auf der Homepage „Arbeiten in der Werkstatt“ hinterlegt und als Download verfügbar:
<http://www.uni-kassel.de/go/Werkstatt- und Atelierordnung>

- Notfall- und Alarmplan der Universität Kassel
- Brandschutzordnung der Universität Kassel
- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1, bisher BGV A1)
- Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) und Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Gefahrstoffe in Werkstätten (DGUV Information 213-033, bisher BGI/GUV-I 8625)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Gefährdungs-/Belastungs-Katalog: Metallbearbeitung und -verarbeitung, allgemein (DGUV-Information 211-033, bisher GUV-I 8702)
- Gefährdungs-/Belastungs-Katalog: Holzbearbeitung und -verarbeitung (DGUV Information 211-034, bisher GUV-I 8717)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 4, bisher GUV-V A3)
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (DGUV Regel 108-004)

Anhang A 4 Sicherheitsbeauftragte/r, ErsthelferInnen, BrandschutzhelferInnen

Sicherheitsbeauftragte/r	Raum-Nr.	Telefon-Nr.

ErsthelferInnen	Raum-Nr.	Telefon-Nr.

BrandschutzhelferInnen	Raum-Nr.	Telefon-Nr.

Anhang A 5 Verantwortliche Personen

Verantwortliche Personen für die:	Name	Raum-Nr.	Telefon-Nr.
Prüfung von Kühlschmierstoffen			
Prüfung von Erste-Hilfe-Kästen			
Prüfung von			
Prüfung von			
Prüfung von			
Prüfung von			
Prüfung von			